

# Richtlinien zur Anerkennung von an fremden Hochschulen erbrachten Leistungen

06.03.2015

Mit den folgenden Regularien werden die Bestimmungen des § 21 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen vom 16.10.2013 mit den Abschlüssen Bachelor und Master der FRA-UAS konkretisiert.

1. Nur Leistungen aus akkreditierten Studiengängen können anerkannt werden.
2. Erworbene Leistungen, die anerkannt werden sollen, sind über geeignete Unterlagen nachzuweisen (Zeugnisse/Leistungsnachweise im Original oder in beglaubigter Form, Modulhandbücher etc.)
3. Eine Anerkennung erfolgt immer auf Basis der originären erworbenen Leistung. D.h. eine Anerkennung greift immer auf die Leistung zurück, die wirklich abgelegt wurde. Leistungen können nicht auf Basis einer Leistung, die ihrerseits auf Basis einer anderen oder der originären Leistungen anerkannt wurden, anerkannt werden.
4. Zur Anerkennung einer Leistung ist es notwendig, dass mind. 80 % der Modulhalte und mind. 80 % des Umfangs in CP bzw. ECTS übereinstimmen. Das mathematische Produkt aus prozentualer Anteil der übereinstimmenden Modulhalte und prozentualer Übereinstimmung des Umfangs muss ebenfalls mindestens 80 % betragen.

Beispiele:

- 100 % Übereinstimmung Modulhalte und 80 % Übereinstimmung Umfang:  
 $1,00 \times 0,80 = 0,80 \rightarrow$  **Anerkennung möglich**
  - 90 % Übereinstimmung Modulhalte und 90 % Übereinstimmung Umfang:  
 $0,90 \times 0,90 = 0,81 \rightarrow$  **Anerkennung möglich**
  - 80 % Übereinstimmung Modulhalte und 90 % Übereinstimmung Umfang:  
 $0,80 \times 0,90 = 0,72 \rightarrow$  **Anerkennung nicht möglich**
5. Eine Leistung kann durch Kombination mehrerer erworbener Leistungen anerkannt werden.
  6. Aus einer erworbenen Leistung können mehrere Anerkennungen resultieren, falls Umfang und Inhalt der erworbenen Leistung dies zulässt.
  7. Wenn auf Basis einer erworbenen Leistung eine Anerkennung stattfand, kann auf Basis dieser erworbenen Leistung keine weitere Anerkennung mehr stattfinden. Ausnahme: Falls der Umfang der erworbenen Leistung nur teilweise in Anspruch genommen wurde, sind für den verbleibenden Umfang und Inhalt nach den genannten Kriterien weitere Anerkennungen möglich.
  8. Leistungen sind in Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu unterscheiden. Studienleistungen können nicht als Prüfungsleistungen anerkannt werden.
  9. Die Noten der erworbenen Leistung werden bei Anerkennung identisch übernommen. Bei Kombination mehrerer Leistungen zur Anerkennung ist die Durchschnittsnote entsprechend

- gewichtet zu bilden. Die Durchschnittsnote ist auf eine Nachkommastellen zu runden. Eine Rundung auf Notenstufen (1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0;) ist nicht erforderlich.
10. Ausländische Noten sind ggf. nach anerkannten Umrechnungstabellen in das deutsche Notensystem umzusetzen.
  11. Die Mitteilung einer Anerkennung erfolgt über das Prüfungsamt per E-Mail mit Hinweis auf die Eintragung in das HIS-POS-System.
  12. Verantwortlich für die Prüfung der Anerkennung ist der Prüfungsausschuss. (Formelle und inhaltliche Prüfung an Studiengangsleiter delegiert, der bei Bedarf Fachkollegen hinzuzieht)
  13. Seitens der Hochschule ist ein Bearbeitungszeitraum der Anerkennungsanträge von vier Wochen anzustreben.
  14. Die Anerkennung von Leistungen aus Diplom- und Magisterstudiengängen (und vergleichbaren Studiengängen mit akademischen Abschlüssen aus dem Ausland) ist möglich. Dabei sind die genannten Kriterien entsprechend anzuwenden.
  15. Anerkennungsanträge sind vorab mit dem entsprechenden Studiengangsleiter abzustimmen. Dieser sollte regelmäßig die Anfertigung einer Vergleichstabelle der Anerkennungswünsche vom Studierenden einfordern. Die formelle Einreichung erfolgt über das Prüfungsamt, der die Anträge auf direktem Weg an den zuständigen Studiengangsleiter zur weiteren Bearbeitung weiterleitet.
  16. Im Anerkennungsantrag ist die entsprechende PO-Version zu beachten. (Infos dazu im Prüfungsamt)
  17. Die Anerkennung von Laboren sollte zeitnah in der ersten Woche zu Beginn des Semesters erfolgen (wg. Einteilung und Plätzen)
  18. Im Anerkennungsformular ist zu vermerken ob es sich um eine Anerkennung inkl. Labor oder ohne Labor handelt (Labor muss nachgeholt werden).

Beschluss in der Prüfungsausschusssitzung am 14.01.2015

Beschluss in der Prüfungsausschusssitzung am 11.02.2015 - Ergänzung Punkt 4



Prof. Dr. Horst Hennerici  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses